

# Die neuen Regelungen der Zusatzversorgung rentenferner Jahrgänge Klagen oder nicht?

## Eine ganz persönliche Einschätzung

Dr. Friedmar Fischer

13. Mai 2013

### Vorgeschichte

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte z.B. im Urteil vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89)<sup>1</sup> den alten § 18 des Betriebsrentengesetzes für verfassungswidrig und forderte den Gesetzgeber zur Neuregelung bis zum Ende des Jahres 2000 auf. Verfassungswidrig sei laut BVerfG der Pauschalsatz von 0,4 % des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr, da dieser insbesondere Spitzenverdiener benachteiligen würde und im Widerspruch zu § 2 BetrAVG stünde.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führte zur Schließung der alten Gesamtversorgung und zur Schaffung einer neuen Zusatzversorgungssatzung ab dem 01.01.2002. Dort werden die Pflichtversicherten unterschieden in zum Stichtag (31.12.2001) schon 55 – Jährige sogenannte **rentennahe** Versicherte und zum Stichtag (31.12.2001) noch nicht 55 – Jährige sogenannte **rentenferne** Versicherte.

Renteninformationen oder –bescheide, von der gesetzlichen Rentenversicherung oder von der Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes erstellt, sind für viele Menschen ein Buch mit sieben Siegeln. Die zugrunde liegenden Gesetze bzw. Tarifverträge und Satzungen der Zusatzversorgung sind für Nicht-Juristen kaum verständlich. Ende des Jahres 2001 kam das Ende der alten komplizierten Zusatzversorgungssatzung des öffentlichen Dienstes (z.B. der VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, VBLS a.F.), und sie wurde durch eine neue Satzung, z.B.: VBLS n.F., ersetzt. Das war – wie oben erwähnt - auch eine Konsequenz aus Verfassungsgerichtsurteilen aus den Jahren 1998 und 2000. Die VBL ist die größte der Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes. Die jeweiligen Satzungen anderer Zusatzversorgungskassen (ZVKs) sind nahezu wortgleich, jedoch in anderer Nummerierung ihrer Paragraphen.

Wortreich wurde nun von den Satzungsgebern und den Zusatzversorgungskassen versucht, die jeweilige Zusatzversorgungssatzung neuer Fassung (n.F.) den betroffenen Pflichtversicherten der Zusatzversorgungskassen näher zu bringen. Jeder Anwärter auf eine Zusatzversorgung erhielt - zum Umstellungszeitpunkt (31.12.2001) berechnet – eine sogenannte Startgutschrift (11 Seiten und mehr). Vor allem die zum 31.12.2001 noch nicht 55-jährigen rentenfernen Pflichtversicherten, aber auch die bereits rentennahen Versicherten der Geburtsjahrgängen 1946 und älter, verstanden ihre Startgutschriften nicht.

---

<sup>1</sup> [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19980715\\_1bvr155489.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19980715_1bvr155489.html)

Es gab einige hunderttausend Beanstandungen, tausende Klagen vor den Zivilgerichten bis zum Bundesgerichtshof (BGH), einige Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht, wenige noch anhängige Klagen vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) in Strassburg. Im November 2007 stellte der BGH die Verfassungswidrigkeit der Zusatzversorgungssatzung des öffentlichen Dienstes neuer Fassung (z.B.: VBLS n.F.) für rentenferne Versicherte fest, hielt aber im September 2008 die neue Satzung für rentennahe Versicherte für verfassungsgemäß. Ende Mai 2011 einigten sich schließlich die Satzungsgeber auf eine Modifikation der Verträge, die der neuen Satzung der Zusatzversorgung zugrunde liegen. Sie meinen mit dieser Modifikation den Forderungen des obersten Gerichts aus 2007 nachgekommen zu sein. Für einige wenige Versicherte wird es dann einen Zuschlag zur Startgutschrift geben. Neuerdings sind mit aktuellen Satzungsänderungen die Modifikationen in die jeweilige Zusatzversorgungssatzung eingearbeitet.

Dennoch: Nun gibt es bereits wieder ein großes Unverständnis und Unbehagen bei den Pflichtversicherten: Sind die allerneuesten Modifikationen der Zusatzversorgungssatzungen überhaupt rechens? Wo gibt es jetzt Benachteiligungen? Es ist zu vermuten, dass eine erneute Klagewelle auf die Gerichte zurollen wird.

Drei banale Feststellungen:

- Jede denkbare Klage ist eine individuelle Zivilklage, denn jeder Versicherungsfall ist einzigartig und speziell.
- Zwischen Recht und Gerechtigkeit gibt es immer wieder große Lücken.
- Was formal richtig ist und auch nachvollzogen werden kann, muss aber nicht gerecht sein.

Ein Verständnis in den Sachverhalt der eigenen Zusatzversorgungsproblematik erscheint als unabdingbare Voraussetzung, um mit anderen Betroffenen, Anwälten, Richtern die entsprechenden Sachverhalte zu kommunizieren und nicht-juristisch aufzugliedern. Damit ist vielleicht mehr Verständnis zu erwirken und Nachvollziehbarkeit zu erzeugen.

Jeder Betroffene der Zusatzversorgung muss sich gründlich überlegen, was er eigentlich konkret für seinen Fall beanstanden bzw. beklagen will.

Es kann nie schaden sich VORHER selbst detailliert um die eigenen Fakten und die eigenen Hintergründe zu bemühen, bevor man sich in die Hände eines Anwalts bzw. des Gerichts begibt. Juristische Gänge sind keine "Nebenbei"-Spaziergänge.

Viele denkbare Klagepunkte sind bereits in tausenden Verfahren vom LG bis zum Verfassungsgericht beschieden worden. Nur ein Anwalt kann da Chancen und Risiken erneuter Klagen bereits abgehandelter Klagepunkte abschätzen.

Der Anwalt sollte wirklich Ahnung vom Zusatzversorgungsrecht haben, sonst handelt sich der betroffene Kläger nur Frustrationen ein. Der potentielle Kläger sollte seinen gesunden Menschenverstand einsetzen und sich nichts einreden lassen. Je

informierter man selbst ist, desto so besser kann man die eigene Situationen und auch die anwaltliche / richterliche Aktion einschätzen.

Als Beobachter der Rechtsanwälte bei Startgutschriftklagen konnte man einiges erleben. Ich kann das deswegen etwas beurteilen, da ich in Karlsruhe (LG, OLG, BGH) an einer ganzen Reihe von Gerichtsverfahren als Besucher und Betroffener und auch als Kläger teilgenommen habe. Ich war auch beim BGH Pilotverfahren (IV ZR 74/06) vom 14.11.2007 als Zuschauer dabei.

Klagen von rentenfernen und rentennahen Betroffenen wurden vom deutschen Bundesverfassungsgericht als letzter zivilrechtlicher Instanz nicht zur Entscheidung angenommen. Einige Verfahren vor dem EuGHMR in Straßburg sind fristgerecht eingereicht wurden. Noch ist jedoch nicht klar, ob diese Verfahren überhaupt vom EuGHMR angenommen werden und - im Falle der Annahme - WANN und WIE entschieden werden. Wie beim Bundesverfassungsgericht kann es mehrere Jahre (bis zu zehn Jahren) dauern, bis eine Reaktion des EuGHMR erfolgt. In den meisten Fällen werden dann die Beschwerden jedoch nicht angenommen.

Klagen gegen die alten rentenfernen Startgutschriften (ohne Zuschlag) sind ja nun höchstrichterlich entschieden: d.h. die neue Punkterente ist nach Ansicht der Gerichte o.k., die Startgutschriften als Übergangsregelungen müssen von den Tarifparteien – so der BGH im Jahr 2007 – jedoch nachgebessert werden. Diese vermeintliche „Nachbesserung“ erfolgte durch die Tarifparteien aufgrund der BGH-Entscheidung vom 14.11.2007 schließlich am 30. Mai 2011 (also nach fast vier Jahren). Die Neuberechnungen der rentenfernen Startgutschriften (ggf. gibt es Zuschläge zur alten Startgutschrift) werden wohl in einigen Fällen zu erneuten Klagen vor den Zivilgerichten führen. Allerdings muss der Instanzenweg dann erneut durchlaufen werden. Der Grund für erneute Klagen (hier sind nun wohl die Anwälte in Klagevorbereitung) liegt in einer Reihe systematischer Fehler der Neuordnung der Zusatzversorgung nach dem 30.05.2011.

Zur Lektüre sei empfohlen:

[http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler\\_Langfassung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf)

<http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Neuregelung-2011.pdf>

Alte (d.h. die alte Gesamtversorgung) bzw. neue Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zeichnen sich m.E. durch ein Höchstmaß an mangelnder Transparenz und Komplexität mit vielen Sonderfällen/Einschränkungen aus, die es Betroffenen, Anwälten und Gericht sehr schwer machen

- Fehler zu entdecken,
- Benachteiligungen zu erkennen,
- Vergleiche anzustellen.

Zudem galt / gilt für die Gerichte die Barriere der Tarifautonomie und eine Einschätzungsprärogative der Tarifparteien, d.h. auf gut deutsch: Die Gerichte haben sich inhaltlich aus Satzungen herauszuhalten, die die Tarifparteien erstellen, und die Tarifparteien haben einen sehr großen Entscheidungsspielraum. Nur wenn Rechte des Grundgesetzes verletzt würden, darf ein Gericht überhaupt eingreifen.

Bei der alten Startgutschrift haben die Landgerichte – etwa um 2003 herum - die Zusatzversorgungskassen als Beklagte gezwungen, fiktive Vergleichsrechnungen durchzuführen, um sich wenigstens ein gewisses Bild über die Größenordnung von vermeintlichen oder realen Benachteiligungen bei der Startgutschrift zu machen.

Zur Beurteilung / Einschätzung der eigenen Sachlage bedarf es eines Beurteilungs- / Einschätzungs- und Orientierungsrahmens.

Mögliche Beurteilungsrahmen:

1. **Nur die alte Gesamtversorgung** hat (fiktiv) bis jetzt Gültigkeit; also Vergleich Startgutschrift mit alter Gesamtversorgung
2. **Fiktive Vergleichsrechnungen/Hochrechnungen** (ähnlich denjenigen Rechnungen, wie sie von den ZVKs für die Landgerichte durchzuführen waren) (Details siehe weiter unten)
3. **Per-Annum-Sichtweise**: Einordnung der eigenen Startgutschrift in Bezug auf den Pauschalsatz von 0,4 % (der alten Gesamtversorgung) des eigenen gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr (p.a.)

Zu 1.)

Das System der alten Gesamtversorgung wurde u.a. aufgrund des o.a. Urteils des Bundesverfassungsgerichts geschlossen. Eine Weiterführung dieses alten Gesamtversorgungssystems ist ab 2002 nicht mehr zulässig und rechtlich nicht mehr in Erwägung zu ziehen.

Die Gerichte haben daher in zahlreichen (meist „rentennahen“) Urteilen jeweils den Anspruch prinzipiell verneint, der sich ergäbe, wenn für die Kläger nur die alte Gesamtversorgung gegolten hätte. Nur in sogenannten „Härtefällen“ sei in tatrichterlicher Einzelfallentscheidung ein weitergehender Anspruch als nach der Neuregelung der Zusatzversorgung in Erwägung zu ziehen.

Eine eigene grobe Einschätzung (wenn auch rechtlich unzulässig) würde darin bestehen, das eigene gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) aus der Startgutschrift zu nehmen, sodann 0,4 % des eigenen gvE zu multiplizieren mit den vollen erreichten Versicherungsjahren in der ZVK. Diese Einschätzung ist jedoch nur grob, denn die komplizierten Regelungen der alten Gesamtversorgung würden für eine präzise Ermittlung die umfangreichen Rechenschritte / Spezialregelungen der alten Gesamtversorgung erfordern.

Der erste Beurteilungsrahmen ist also – auch im Lichte aktueller Rechtsprechung – kaum zur Beurteilung heranzuziehen.

Zu 2.)

Bei den früheren Klageverfahren zur Startgutschrift hatte die beklagte Zusatzversorgungskasse VBL dem Landgericht Karlsruhe mehrere fiktive Vergleichsberechnungen vorzulegen. Für die ledigen Betroffenen legte die Zusatzversorgungskasse jedoch nur Vergleichsberechnungen nach Steuerklasse I vor (Ausnahme: Fiktivberechnung Nr. 5 = die rentenferne Startgutschrift (Status:

verheiratet)).

In Anlehnung an diese damaligen Fiktivberechnungen lassen sich die folgenden fünf Fiktivberechnungen für die Regelungen alter (a.F.) und neuer (n.F.) der jeweiligen ZVK-Satzung (ZVKS) durchführen.

- 1. Berechnung nach ZVKS a.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum 31.12.2001 mit Rentenauskunft der gesetzlichen Rente zum 31.12.2001**
- 2. Berechnung nach ZVKS n.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum 31.12.2001 mit der Vorgehen nach der Methode der Startgutschrift: rentennah**
- 3. Berechnung nach ZVKS a.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum (65. +0 LJ) und Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 65.+0 LJ**
- 4. Berechnung nach ZVKS n.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum (65.+0 LJ), Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 65.+0 LJ**
- 5. Berechnung nach ZVKS n.F. (Familienstand: ledig,verheiratet) zum 31.12.2001 mit Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 31.12.2001 (= Startgutschrift rentenfern mit und ohne Zuschlagsberechnung)**

Die ersten drei Fiktivberechnungen nutzen Mechanismen der alten Gesamtversorgung, die bis zum Beginn der neuen Zusatzversorgungssatzung im Jahre 2002 Gültigkeit hatte und verwenden teilweise zusätzlich Eigenschaften der neuen Punkterente ab 2002.

Die zwei letzten Fiktivberechnungen basieren komplett auf den Berechnungsmechanismen der rentenfernen Startgutschriften.

Bei den Fiktivberechnungen Nr. 3. und Nr. 4. zum 65. Lebensjahr sind die zum 31.12.2001 maßgebenden Berechnungswerte übernommen worden.

Bei der dritten Fiktivberechnung wurde die Zeit vom 01.01.2002 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der gesamtversorgungsfähigen Zeit als weitere Umlagemonate und Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurde unterstellt, dass eine gleiche Zahl von Entgeltpunkten wie im Jahre 2001 in den Folgejahren bis zur Vollendung des 65.Lebensjahres erzielt werden würde.

Bei der vierten Fiktivberechnung wurde das zusatzversorgungspflichtige Entgelt aus dem Jahre 2002 für die Folgejahre bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugrunde gelegt. Ebenso wie bei der dritten Fiktivberechnung wurde eine Dynamisierung des Entgelts nicht vorgenommen. Bonuspunkte sind nicht berücksichtigt worden. Die gewählte Vorgehensweise für die Fiktivberechnungen der beklagten Zusatzversorgungskasse (VBL) wurde zwar von den Klägern gerügt, jedoch von den Gerichten nicht beanstandet.

In allen fünf Fällen ist zur Ermittlung der fiktiven Nettorente die jeweilige Steuerklasse zu berücksichtigen. Das methodische Vorgehen bleibt dabei für Steuerklasse I bzw. III/0 identisch.

Auch hier ist offen, ob und ggf. welchen Erkenntnisgewinn die Gerichte aus solchen Vergleichsrechnungen ziehen können oder wollen. Die Faktenlage wird dadurch klarer, die juristische Entscheidungsebene basiert aber dennoch häufig auf ganz anderen „Stützpfählern“, nämlich der bisherigen fortlaufenden Rechtsprechung.

Für die fünf Fiktivberechnungen gibt es neuerdings frei verfügbare Excelprogramme<sup>2</sup>.

Während für die letzten beiden Fiktivberechnungen (Mechanismen der rentenfernen Startgutschriften) nur wenige (aber richtige) Eingaben nötig sind, braucht man für die ersten drei Fiktivberechnungen zum eigenen Nachrechnen einige Kenntnisse der alten Gesamtversorgung und für die Nachrechnungen der ersten drei Fiktivberechnungen bedeutet das auch einigen Zeitaufwand.

Zu 3.)

Insgesamt lassen sich hinsichtlich der Höhe der Startgutschriften deutlich **5 Gruppen von Rentenfernen** unterscheiden (siehe unten Abbildung 1 und Tabelle 1) entnommen aus der Studie „Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst“<sup>3</sup>. Zu den Verlierern mit einer Startgutschrift von weniger als 0,4 Prozent des Einkommens in 2001 pro Pflichtversicherungsjahr zählen de facto alle Alleinstehenden sowie Verheiratete zwischen Einkommen von 2.800 bis 3.700 Euro. Schätzungsweise jeder zweite Rentenferne bekommt also nicht einmal so viel wie die frühere Mindestversorgungsrente von 0,4 Prozent des Endgehalts pro Jahr.

Die „großen Verlierer“ der Gruppe 5 (siehe Tabelle 1) mit einer Startgutschrift von sogar unter 0,3 Prozent pro Jahr rekrutieren sich ausschließlich aus Alleinstehenden mit Einkommen von 2.500 bis 4.900 Euro. Besonders betroffen sind **alleinstehende, ältere und langdienende Rentenferne** mit 30 Pflichtversicherungsjahren und mehr.

Da etwa jeder vierte Rentenferne am 31.12.2001 alleinstehend war und rund 30 Prozent der Rentenfernen zu den älteren Jahrgängen 1947 bis 1956 zählen, sind rund 7,5 Prozent aller Rentenfernen oder rund 100.000 VBL-Pflichtversicherte ganz massiv von den Kürzungen betroffen. In nicht wenigen Fällen wird die Zusatzrente praktisch halbiert (siehe auch die Studie „Halbierte Zusatzrente bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen“<sup>4</sup>).

---

<sup>2</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_ZV.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_ZV.zip) und [http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_STG.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STG.zip)

Welche Dokumente (Zusatzversorgungsdokumente, gesetzliche Rentenversicherungsdokumente) benötigt werden, ist den jeweiligen Benutzerhandbüchern der Excel-Programme beschrieben. Die Rechner erarbeiten parallel die Ergebnisse für StKl. I und III. Die Rechner enthalten eine automatisierte Monatslohnsteuertabelle für 2001. Man kann also die gewünschten Berechnungen aus den individuellen ZVK – Daten für jedes beliebige gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) ermitteln. Die in den Rechnern zitierten Satzungsparagraphen beziehen sich auf die VBL – Satzung. Andere Zusatzversorgungskassen (ZVKs) verwenden nahezu wortgleiche Satzungstexte, jedoch in anderer Nummerierung der Paragraphen.

<sup>3</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie\\_rentenkuerzungen.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_rentenkuerzungen.pdf)

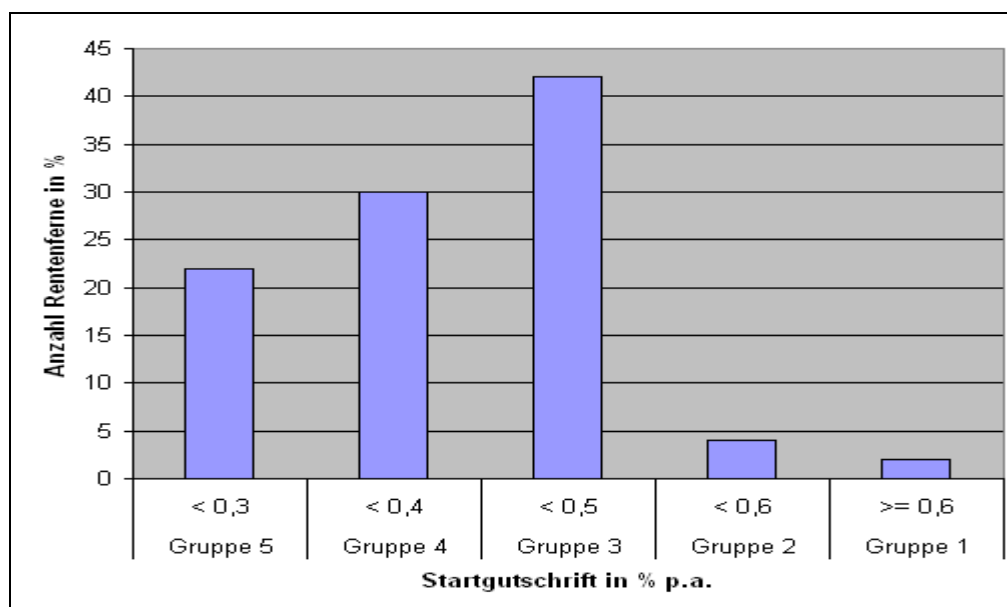
<sup>4</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie\\_halbierte\\_zusatzrenten.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_halbierte_zusatzrenten.pdf)

Alleinstehende und zugleich ältere Normal- und Höherverdiener mit Einkommen zwischen 2.600 und 4.200 Euro erhalten zumeist eine Startgutschrift in Höhe der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift, da der Formelbetrag bei diesen Einkommen nur zwischen 0,14 und 0,22 Prozent pro Jahr ausmacht. Von einer Anhebung des Formelbetrages durch Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes, wie sie der BGH im Urteil vom 14.11.2007 für Rentenferne mit längerer Ausbildung (z.B. Akademiker) fordert, hätten sie überhaupt nichts, da bei ihnen der Formelbetrag deutlich unter der Mindestrente und Mindeststartgutschrift liegt. Von einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift blieben vor allem Nicht-Akademiker mit Einkommen unter 4.200 Euro im Jahr 2001 ausgeschlossen.

**Tabelle 1: Startgutschrift-Szenario „Gewinner und Verlierer“**

<b>Klassifizierung nach Höhe in %</b>	<b>betreffene Gruppe der Rentenfernen</b>
<b>Gruppe 1: große Gewinner</b> (ab 0,6 % p.a.)	Verheiratete ab 5.300 €
<b>Gruppe 2: Gewinner</b> (ab 0,5 % und unter 0,6 % p.a.)	Verheiratete (von 4.650 bis 5.300 € oder von 1.700 bis 2.200 €) sowie Alleinstehende über 7.000 €
<b>Gruppe 3: weder Gewinner noch Verlierer</b> (ab 0,4 % und unter 0,5 % p.a.)	Verheiratete (von 3.700 bis 4.650 € oder von 1.700 bis 2.200 €) sowie Alleinstehende von 5.800 bis 7.000 €
<b>Gruppe 4: Verlierer</b> (ab 0,3 % und unter 0,4 % p.a.)	Verheiratete von 2.800 bis 3.700 € sowie Alleinstehende (von 4.900 bis 5.800 € oder 1.850 bis 2.500 €)
<b>Gruppe 5: große Verlierer</b>	Alleinstehende von 2.500 bis 4.900 €

**Abbildung 1: Wahrscheinliche Verteilung auf die 5 Gruppen von Rentenfernen**



Alleinstehende Rentenferne können mit einer Startgutschrift von durchschnittlich nur 0,3 Prozent ihres Einkommens pro Jahr rechnen. In nicht seltenen Einzelfällen liegt die Startgutschrift nur bei 0,25 oder gar nur 0,22 Prozent pro Jahr.

Verheiratete Rentenferne mit Einkommen zwischen 2.200 und 4.600 Euro erhalten eine Startgutschrift zwischen 0,36 und 0,50 Prozent, also im Durchschnitt 0,43 Prozent pro Jahr.

Da Alleinstehende etwa ein Viertel der Rentenfernen ausmachen und Verheiratete drei Viertel, beträgt die Startgutschrift insgesamt im Durchschnitt 0,4 Prozent pro Jahr des Einkommens von 2001 ( $= 0,3 \times \frac{1}{4} + 0,43 \times \frac{3}{4}$ ).

### **Beispiel für eine p.a. Einordnung der Startgutschrift:**

Annahmen: Pflichtversicherter ist rentenfern. Sein gesamtversorgungsfähiges Entgelt beträgt 2001: 4.696,87 €. Er hat 2001 29 volle ZVK – Versicherungsjahre in der Pflichtversicherung verbracht. Die rentenferne Startgutschrift wird jeweils als das Maximum aus drei Größen ermittelt:

#### **Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelbetrag**

Der Formelbetrag von 373,21 (692,59) Euro macht 7,95 (14,75) Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts von 4.696,87 Euro bei 29 vollen Pflichtversicherungsjahren bzw. **0,27 Prozent (0,51 Prozent)** pro Jahr aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse I (oder III/0).

**Tabelle 2: Ermittlung von p.a. Beträgen für Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelrente**

#### **Ermittlung der Mindeststartgutschrift p.a.**

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	4.696,87 €
Mindeststartgutschrift	213,44 €
Mindeststartgutschrift (STG) p.a. bei 29 Pfl.Jahren	7,36 €
Mindest-STG p.a. in % des gesamtversorgungs- pflichtigen Entgelts: $7,36 \times 100/4.696,87 =$	<b>0,16 %</b>

#### **Ermittlung der Mindestrente p.a.**

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	4.696,87 €
Mindestrente nach „historischen“ Entgelten	340,96 €
Mindestrente p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren	11,76 €
Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungs- pflichtigen Entgelts: $11,76 \times 100/4.696,87 =$	<b>0,25 %</b>

#### **Ermittlung der Formelrente p.a.**

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	4.696,87 €
Formelrente (StKI I bzw. III/0)	373,21 € bzw. 692,59 €
Formelrente p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren	12,87 € bzw. 23,88 €
Formelrente p.a. in % des gesamtversorgungs- pflichtigen Entgelts: $12,87$ (bzw. $23,88$ ) $\times 100/4.696,87 =$	<b>0,27 % bzw. 0,51 %</b>

Die Startgutschrift von 373,21 Euro (bzw. 692,59 Euro) oder 0,27 Prozent p.a. (bzw. 0,51 Prozent p.a.) liegt über der Mindestrente nach Entgelten in Höhe von 340,96



Euro bzw. 0,25 Prozent p.a. und liegt auch über der Mindestgutschrift von 213,44 Euro bzw. 0,16 Prozent p.a. des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts in 2001.

Die „Messlatte“ der alten Gesamtversorgung für Startgutschriftüberlegungen wäre 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro Pflichtversicherungsjahr gewesen.

Mit elementarer Prozentrechnung kann man sich also anhand der eigenen Startgutschrift und des eigenen gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) aus 2001 einordnen, ob man zu den „Gewinnern“ oder „Verlierern“ der Neuordnung der Zusatzversorgung gehört. Die Per-Annum-Sichtweise kann man durchführen **ohne** und **mit** einem Zuschlag zur alten Startgutschrift.

### **Schlussbemerkung:**

Fakten sammeln ist notwendig. Fakten verstehen und zu kommunizieren ist eher schwierig.

Für behauptete Benachteiligungen braucht man vor dem Anwalt und vor Gericht belegbare /belastbare Beweise, um nicht gleich im Ansatz zu scheitern.

Anwälte und Richter sind Juristen und sie sind keine Rechenkünstler, lieben aber verständliche und belegbare Grafiken / Übersichten. Daher empfiehlt es sich, z.B. bei Ledigen die üblichen Steuerklasse I / III – Vergleiche anzuführen, oder entsprechend dem 2. Beurteilungsrahmen eine sogenannte „Verlustmatrix“ zu erstellen. (Das ist im Anhang einmal beispielhaft dargestellt.). Eine ganz andere Frage ist, WAS die Gerichte dann damit anfangen. Das ist nicht vorhersehbar.

Klagen vor Gericht wollen also sehr gut überlegt sein, sie sind keine Spaziergänge (auch wenn man eine RS-Versicherung hat) und sie erfordern Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Klagen\\_oder\\_nicht.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Klagen_oder_nicht.pdf))

## Anhang:

**Tabelle 3: Verlustmatrix für einen rentenfernen Pflichtversicherten der VBL**

<b>Pflichtversicherter (rentenfern)</b>					
<b>VBL-Versicherungs-Nr.: 123456789</b>					
<b>VBL - Rentenbeginn: 01.03.2012</b>					
Umrechnung € in DM 1,95583					
Lfd. 1 bis 5 Fiktivberechnungen aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe (Az. 6 O 114/03) vom 18.06.2004					
Lfd. 5Z VBLS n.F. (17. SÄ) Neue Startgutschrift zum 31.12.2001 mit Zuschlagsrechnung					
Lfd. 6 bis 7 Hochrechnungen der VBL-Rente VOR und NACH der 17. SÄ der VBLS n.F.					
Lfd. Nr	Bezeichnung	StKI I/0 (€)	StKI III/0 (€)	monatl. Verlust als Differenz (ver./led)	Verlustquote in % =(Verlust*100) / VBL-Rente verh.
1	VBLS a.F. (41. SÄ) 31.12.2001 mit Rentenauskunft	596,69 €	1.036,01 €	439,32 €	42,40
2	VBLS n.F. 31.12.2001 rentennah	477,03 €	778,36 €	301,33 €	38,71
5	VBLS n.F. 31.12.2001 alte Startgutschrift	373,22 €	892,59 €	319,37 €	46,11
5Z	VBLS n.F. 31.12.2001 neue Startgutschrift (Zuschlagsrechn.)	381,51 €	707,99 €	326,48 €	46,11
3	VBLS a.F. (41. SÄ) 01.02.2012 mit Rentenauskunft+Hochrechn.	653,08 €	826,00 €	172,92 €	20,93
4	VBLS n.F. Näherungsverfahren+Hochrechnung zum 01.02.2012	545,78 €	865,15 €	319,37 €	36,91
6	Rente VBLS n.F. vor 17. SÄ ohne Zuschlagsberechnung	561,04 €	884,43 €	323,39 €	36,56
7	Rente VBLS n.F. nach 17. SÄ mit Zuschlagsberechnung	569,34 €	899,83 €	330,49 €	36,73
GRAU=VBL-Fiktivberechnungen; die fünf entsprechenden Berechnungen für StKI. III/0 wurden ergänzt					
Verlustquotenermittlung gemäß Urteil des OLG Karlsruhe (12 U 247/09 vom 27.07.2010) (dort Seite 10 unten und 11)					
Die Berechnungen der VBL gemäß lfd. Nr. 1-5 sind formal korrekt ermittelt und liegen in vollem Detail vor.					
Die Berechnungen lfd. Nr. 5Z sind formal korrekt nach VBLS n.F. 17. SÄ ermittelt.					
Die Berechnungen der VBL gemäß lfd. Nr. 1-5 wurden unabhängig nachermittelt (Übereinstimmung mit VBL bis auf Rundungs-Cents genau)					
Die eigenen Nachrechnungen sind ausführlich nachvollziehbar dokumentiert und liegen vor.					

Fiktivberechnung Nr. 5Z macht gemäß der VBLS n.F. 17. SÄ eine Vergleichsberechnung der Versorgungssätze (v.H. Sätze) nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsfaktor). Es findet also nach Wunsch der Satzungsgeber eine Vermischung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG mit der übrigen Formel nach § 18 BetrAVG statt, die bis zur Berechnung der Voll-Leistung nicht geändert wird. Ferner werden 7,5 % vom Unverfallbarkeitsfaktor abgezogen. Die 17. SÄ der VBLS n.F., die diesen Vergleich aufgenommen hat, ist bisher noch nicht einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen worden.